Deutschland im Deutschen Reich

18. Januar 2025

Neuorganisation des existenten Volks- und Heimatstaates Deutschland im Deutschen Reich.
Herstellung der Souveränität des gesamtdeutschen Volkes und der gesamtdeutschen Staatsgewalt, durch die Verfassungsorgane.

Bundesrath und Reichstag

Der Bundesrath als verfassungsrechtliches souveränes Organ zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Volks- und Nationalstaates Deutschland im Deutschen Reich hat sich am 29. Mai des Jahres 2008, 18 Jahre nach der vorgetäuschten Wiedervereinigung, durch verantwortungsbewußte Bürger neu konstituiert. Die Proklamation des Volks-Reichstag erfolgte am 23. Mai 2009. Im Jahre 2025, also 106 Jahre nach dem Versailler Diktat und 107 Jahre verwaltet durch Fremdmächte, 92 Jahre nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, 80 Jahre nach Beendigung der Kampfhandlungen des sogenannten 2. Weltkrieges bzw. des zweiten 30 Jährigen Krieges gegen das Deutsche Volk, 76 Jahre nach der Gründung des *„Vereinigten Wirtschaftsgebietes“* als *„Bundesrepublik Deutschland“*, steht ein durch größtes Leid und Elend gezeichnetes, mit der größten Härte durch sogenannten Sieger- und Besatzungsmächte gedemütigt, gemordet, vertrieben, versklavt und umerzogen - geduldiges und weltoffenes Volk der Deutschen vor der Wiederherstellung der Handlungs-fähigkeit des rechtsfähigen Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten.

Das Deutsche Volk steht fest zu den Grundsätzen einer einheitlichen Reichsordnung, im Sinne des Ewigen Bundes und fordert alle Fremdregierungen auf, die das Staatsvolk Deutschlands und die Völker des Deutschen Reiches seit dem 11. November 1918 regieren, die Territorien des Nationalstaates Deutschland unverzüglich zu verlassen und den gesamten Staatsvölkern, in den Grenzen wie diese zum 31. Juli 1914 bestanden, die staatliche Souveränität zu überlassen, um endgültig die gesamtstaatliche Wiedervereinigung mit vereinten Kräften herzustellen. Wenn die Völker des Deutschen Reiches unter einer dissoziativen Identitätsstörung leiden, dann haben die verantwortlichen Regierenden und Alliierten versagt.

1. Neun Gründe für die Wiederherstellung eines souveränen Deutschlands:

1. **Alle Menschen haben das Recht auf Heimat, so auch die Deutschen;**
2. **Alle Deutschen haben das Recht auf den Schutz des Deutschen Reiches;**
3. **Alle Deutschen haben das Recht auf ein würdevolles und ehrbares Leben;**
4. **Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich;**
5. **Menschen- und Völkerrecht ist nicht nur eine Pflicht des Deutschen Volkes;**
6. **Heimat bedeutet deutsche Sprache, - Kultur, - Sprache, - Schrift und - Gesang;**
7. **Ein souveräner Staat, bedeutet eine souveräne Währung (Mark), eine souveräne Regierung, eine souveräne Verfassung, souveräne Gesetze und eine souveräne Bildung;**
8. **Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit unterliegen der staatlichen Pflicht;**
9. **Alle Deutschen haben das Recht auf Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit;**

2. Argumente die gegen die *BRD* oder jegliche Fremdverwaltung sprechen:

Das Deutsche Volk wurde befreit, so schreibt die öffentliche Presse und so steht im „*Grundgesetz für die BRD“, Artikel 139 GG, Zitat*: „„**Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.**““ Gemeint ist damit, daß die *BRD*, immer noch nach dem Prinzip handeln, wie dies uns aus dem Großdeutschen Reich bekannt ist, und diese somit immer noch eine Gefahr für die Staaten und Völker der Welt darstellen. Diese Ansicht wird durch die immer noch in Kraft gehaltene „Feinstaatenklausel“ der UN untermauert.

Diese vorgetäuschte Befreiung für das deutsche Volk bedeutet bis heute:

a) **Befreiung von unserem Volks- und Heimatstaat** (die Grenzen der Alliierten (31.12.1937) sind die Grenzen vom 28.06.1919, gemäß dem Versailler Diktat und nicht die Grenzen Deutschlands);
Das Deutsche Reich ist eindeutig das Territorium wie dies am 31. Juli 1914 bestand!
b) **Befreiung von unserer Staatsangehörigkeit** („*deutsch“* wie im *Bundespersonalausweis* ist kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit sondern ein Adjektiv mit ethnischer Bedeutung);
c) **Befreiung von unserer familiären und inneren Ordnung** (Verfremdung, Umerziehung, Mißachtung der Menschenrechte durch die sogenannte staatliche Macht);
d) **Befreiung von unserem Recht auf Frieden mit der Welt** (immer noch keinen Friedensvertrag);
e) **Befreiung von unserem Stolz, unserer Ehre und unseren Tugenden** (wir dürfen nicht unsere Gefallenen und Nachkriegsermordeten beklagen);
g) **Befreiung von Hab und Gut, von Eigentum, von unserer deutschen Sprache und unseren Kulturgütern** (Bis zum Friedensvertrag ist alles was dem deutschen Volk gehört, von den Alliierten beschlagnahmt und darf nicht enteignet werden);
h) **Befreiung von Treue und dem Glauben an das Gute in dieser Welt**

i) **Befreiung von einer souveränen und ehrlichen Politik** (Seit über 100 Jahren haben wir als Deutsches Volk kein Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht - das nennt man Demokratie);

j) **Befreiung von einer allgemein wahrheitsbezogenen Bildung** (Lügen werden mit weiteren Lügen beantwortet, die Wahrheit wird durch Lügen verfolgt und unterdrückt);

k) **Befreiung von unserer Verfassung. Die Verfassung aus 1871 ist die einzig gültige**. (Diese wird von der *BRD* und *Ihren Organen* immer noch nicht akzeptiert. Weshalb das Deutsche Volk durch seine eigene Verfassung nicht geschützt bzw. beschützt werden kann);

l) **Befreiung von einem Rechtsstaat** (Verfolgung mit erzwungenen Handelsgesetzen);

m) **Befreiung von Recht auf Arbeit** (Täglich neue Vernichtung von Arbeitsplätzen, obwohl der Deutsche so viel Steuern und Abgaben leistet wie in keinem Staat der Welt und zusätzlich gezwungen wird, die Sozialsysteme andere Staaten auch zu tragen);

n) **Befreiung von örtlicher Gemeinschaft, Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen** (Verfremdung durch andere Kulturen, Zwangseingemeindung, Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und unrechtmäßige Zwangsenteignungen);

o) **Befreiung vom inneren Schutz durch eine Schutzwehr oder der Polizei** (Einsatz im Ausland, *wo sie nichts zu suchen haben* oder im brutalen Einsatz gegen die eigene Bevölkerung, während die fremdländische Bevölkerung widerstandslos geduldet wird);

p) **Befreiung von der Zukunft in einer würdigen Gemeinschaft und einer aussichtsreichen Zukunft für unsere Nachkommen;**

Resultat der Befreiung ist, wir werden seither wie Staatenlose ohne Staatsangehörigkeit**, ohne Besitz, Werte, Würde und Heimat gehalten und betreut.**

3. Erklärung der *BRD*-Demokratie:

Demokratie Definition: *(intern. pol. Lexikon, Auszug)*

...dem Wort nach: Volksherrschaft. Man versteht darunter eine Lebens- und eine Staatsform, die von der **Freiheit und Gleichheit aller Bürger** ausgeht und daraus die Forderung ableitet, daß **nach dem Willen des Volkes** regiert werde. Demokratie ist jedoch die Macht des Volkes über das Volk. Die Demokratie im westlichen Sinn wird durch das **Vorhandensein einer Verfassung** gekennzeichnet, die auf der **Verteilung der drei Hauptaufgaben** der staatlichen Machtausübung: Gesetzgebung**,** Regierung und Rechtsprechung, **auf voneinander unabhängigen Organen** beruht *(Gewaltenteilung).*
Da die Demokratie **Gleichheit vor dem Gesetz verbürgt**, ist der demokratische Staat ein Rechtsstaat. „Das beweist, daß die *Bundesrepublik Deutschland* kein Rechtsstaat ist, denn diese Gleichheit vor dem Gesetz gibt es nicht mehr bzw. gab es nie.“ Da schließlich die Demokratie **gleiche Rechte und Pflichten für Jedermann** als Basis zu Grunde legt, steht sie im scharfen Widerspruch zur politischen „Gleichschaltung“.

Die Regierung der *Bundesrepublik Deutschland* hat sich bewußt von den Prinzipien der demokratischen Grundordnung entfernt, durch:

a) **Einschränkung der Pressefreiheit** (z.B. Nachrichtensperre, Zensierung kritischer Berichte),
b) **Unterdrückung des nationalen Gedankens** und vor allem: der Vertreter in der Regierung ist nur seinem Gewissen unterworfen und nicht dem Volksauftrag. Bleibt die Frage, ob die Lobbyisten ein „Gewissen" haben.

Eine Verfassung ist die oberste Norm eines Staates. Sie beschreibt die territoriale Gliederung des Staates, die Beziehung zu Gliedstaaten und zum Volk, sie regelt den Staatsaufbau. Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz von den Alliierten bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß **nicht** das Staatsvolk das *Grundgesetz*, beraten und beschlossen hatte. Es war der ***Parlamentarische Rat*** der, nachdem er das *Grundgesetz* beraten und beschlossen hatte, dieses den Besatzungsmächten zur Genehmigung vorlegen **mußte**.

Dazu ist festzustellen:

Eine Verfassung, die eine Fremdmacht genehmigt hat, ist keine Verfassung eines freien und souveränen Staates mit einer wahrhaftigen Volkssouveränität!

Die richtige Staatsangehörigkeit der Deutschen.

In **Deutschland** gilt bis zum heutigen Tag, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz **(RuStAG)** vom **22. Juli 1913 - §1 Begriffsbestimmung „Deutscher"**

§1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 – 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 – 35) besitzt.

Deutscher ist, wer die..... unmittelbare deutsche *Reichs*angehörigkeit..... besitzt *(gemäß der BRD)*

Daher gilt für jeden Deutschen die Staatsangehörigkeit: **Deutschland im Deutsches Reich.**

Alles andere ist völkerrechtlich und juristisch eine Täuschung!

Die *Bundesrepublik Deutschland* ist völkerrechtlich de jure erloschen.

Im *Artikel 116 des GG* ist festgeschrieben, in welchen Grenzen die Verfassung in Kraft treten müßte. Das Datum des *Artikels 116* ist allerdings unrichtig und unterstreicht nur die Anerkennung des Diktates der Siegermächte bei der Schaffung des Grundgesetzes. *(Siehe Anlage „Festlegung der Grenzen des Deutschen Reiches)* Der *Artikel 116 GG* legt fest, wer sich als Deutscher Staatsbürger bezeichnen darf. Dort heißt es, Zitat: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher **Volkszugehörigkeit** oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches **nach dem Stande** vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat".

Die *BRD* verpflichtet sich die allgemeinen **Regeln des Völkerrechts** anzuerkennen, und holt in die Heimat der Deutschen, fremdländische Kulturen, fremdländische Sitten und Bräuche, ohne dies mit den ansässigen Bürgern abzustimmen. Die Justiz unterstützt dies mit rigorosen Enteignungen.

Das Deutsche Reich existiert in seinen völkerrechtlichen Grenzen „auch in 2025“.
(siehe Anlage „Völkerrechtliche Grenzen des Deutschen Reiches“).
Alle Reichs- und Staatsangehörige des Deutschen Reichs unterliegen **nicht** mehr den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der *Bundesrepublik Deutschland*, da die *BRD* keine staatliche Gerichtsbarkeit wie im Originalgesetz des **Gerichtsverfassungsgesetz § 15** zu lesen ist **„Die Gerichte sind Staatsgerichte“** und im *BRD-Gerichtsverfassungsgesetz* seit deren Gründung fehlt. **Auch fehlt der BRD jegliche Legitimation durch das Deutsche Reich oder eines seiner Bundesstaaten.**

In ***Artikel 25 des GG*** verpflichtet sich die *BRD*, die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind, den Gesetzen vorgehen, sowie Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.
Auch aufgrund dieser Tatsache haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der *Bundesrepublik Deutschland* keine Gültigkeit mehr.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland *(4+2 Vertrag siehe Anlage)* **vom 12.09.1990 ist nichtig**, da weder ein besatzungsrechtliches Provisorium *Bundesrepublik Deutschland*, noch ein besatzungsrechtliches Provisorium *Deutsche Demokratische Republik*, über die Grenzen „**Deutschlands als Ganzes**“ verhandeln **darf.** Dieses bleibt alleine dem **Präsidium** des Deutschen Reiches vorbehalten. Ebenso kann **nur das Präsidium, mit vorheriger Zustimmung des Bundesrathes und des Volks-Reichstages des Deutschen Reiches, Friedensverträge mit anderen Staaten unterzeichnen** oder friedensvertragliche Regelungen erschaffen**.** *Die Bundesrepublik Deutschland* ist eine Verwaltung des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* und kann somit auch keine Staatsverträge unterzeichnen, welche die Grenzen des Deutschen Reiches betreffen. Das der 4 + 2 Vertrag kein abschließender Friedensvertrag ist, erkennt man bereits daran, daß die Artikel 53 und 107 der UN-Charta *(Feindstaatenklauseln, siehe Anhang)* immer noch gültig sind.

Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 *(BGBI. 1990, Teil II, Seite 890)* **ist nichtig.**

Begründung: Artikel 1 des Einigungsvertrages besagt, daß die Länder *Brandenburg, Mecklenburg - Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen* am 03.10.1990, gemäß Artikel 23 des *Grundgesetzes* Länder der *Bundesrepublik Deutschland* werden. **Artikel 23 des GG wurde** jedoch bereits am 17.07.1990, auf Grund der den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrechten zum *GG*, mit Wirkung ab 18. 07. 1990, 00.00 Uhr MESZ **durch die Alliierten aufgehoben** *(BGBI, 1990, Teil II, S. 890)* 23.09.1990, siehe Anlage und zusammengefaßter Jahresbericht in der rechtsstaatlichen Bibliothek in Washington, USA). **Dadurch konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen *DDR* zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen.** Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen *DDR* dem territorialen Geltungsbereich des *GG* beitreten.

Juristisch gesehen ist ein Einigungsvertrag schon deswegen nichtig, weil zwischen **zwei deutschen Teilstaaten**, welche aus verwaltungstechnischen Gründen getrennt waren, und **welche beide Provisorien waren**, kein Vertrag notwendig ist, um sie wieder zusammenzufügen.
Der einzige völkerrechtlich und juristisch geführte Begriff heißt:

Nationalstaat Deutschland im Deutschen Reich!

Dieser Begriff ist für das Deutsche Reich und alle immer noch besetzten Teile Deutschlands in den Grenzen vom 31. Juli 1914 bindend.

Die „Wiedervereinigung" der sogenannten Westzone mit der sogenannten Ostzone (Mitteldeutschland) ist sowohl von den Alliierten, als auch von der Regierung der *BRD* und der Regierung der *DDR* mit dem Wissen um das Völkerrecht und der Reichsverfassung vorgenommen worden.

Ungültigkeit des Grundgesetzes

Art. 23 GG, in dem der Geltungsbereich des Grundgesetzes und die Möglichkeit des Beitritts festgelegt war, **wurde vor Beitritt der neuen Länder aus dem *GG* gelöscht.**
Damit ist

A) der Beitritt der *DDR* nach *Art. 23 GG* nicht mehr möglich gewesen und

B) das *GG* erloschen, da es keinen Geltungsbereich mehr hat.

Artikel 146 des Grundgesetzes bestätigt das Erlöschen, Zitat: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, **verliert seine Gültigkeit an dem Tage**, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

a) Die Vollendung der Einheit ist noch nicht eingetreten, die richtige „Wiedervereinigung" steht noch bevor.

b) Die Vollendung der Freiheit hat noch nicht stattgefunden.

c) **Im Sinne der konkurrierenden Gesetzgebung ist *Artikel 23 GG* eine Farce, denn es kann nie ein gleicher Artikel zwei unterschiedliche Texte führen** (Alter *Art. 23* und neuer *Art. 23* sind nicht identisch im Sinn und Wortlaut, somit ist das *GG* auch deshalb nichtig).

Veruntreuung der Güter des Deutschen Reiches bzw. des Nationalstaat Deutschlands

Sinnlose Schuldenanhäufungen der derzeitigen provisorischen Regierung, welche die jährlichen Verfehlungen der Stabilitätsnorm der EU untergraben, beweisen die Unfähigkeit dieser Gruppe arrangierter Rechtsanwälte ohne Regierungsauftrag, das ohnehin zerrüttete Land regieren zu wollen. Die Stabilitätsnormen sind von den Politikern der *Bundesrepublik Deutschland* aufgestellt worden, um schwächere Länder denunzieren zu können. Nun treten die gleichen Politiker ihre Normen mit Füßen.

Hätte man die Worte Professor *Carlo Schmidts* im Gedächtnis behalten, wären alle diese Peinlichkeiten nicht geschehen.
Die manipulierte Arbeitslosenquote legt das verantwortungslose Umgehen mit der Wahrheit und die hoffnungslose Lage auf dem Arbeitsmarkt offen. Es werden nur solche Personen als Arbeitslose geführt, die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen. Arbeitslose, die keine Zuwendungen beziehen, werden verschwiegen und tauchen in der Arbeitslosenquote nicht mehr auf. Die reale Prozentzahl wird durch Migranten und Eingeschleusten verfälscht.
Die Unfähigkeit der illegalen Regierung zeigt sich auch in der Tatsache, daß über 4 Millionen Deutsche Bürger, Mitglieder des gesamtdeutschen Staatsvolkes des Deutschen Reiches, hilflos auf der Straße, unter Brücken als Land- und Stadtstreicher ihr Leben fristen müssen. Eine Regierung, die obdachlose Bürger nicht beachtet, und sich nicht für obdachlose Mitglieder der Gesellschaft mündiger Staatsbürger zuständig fühlt, legt die ganze Verantwortungslosigkeit offen dar.
„Sich darum kümmern" heißt nicht, sie nur katalogisiert zu erfassen.
Solange auch nur ein einziger Bürger des gesamtdeutschen Staatsvolkes auf der Straße leben muß, hat die illegale Regierung der *BRD* nicht das Recht, sich als Regierung von Deutschland zu bezeichnen.
Daraus kann gefolgert werden, daß der Zustand gewollt und beabsichtigt ist.

Beweisführung: Die Wahlen in der *BRD* sind ungültig.

Art. 38 des Grundgesetzes legt eindeutig fest:
„Die Abgeordneten des *Deutschen Bundestages* werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. **Sie sind Vertreter der Bevölkerung**, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen." (Welches Gewissen ist dabei gemeint?)

Vorausgesetzt man würde hypothetisch davon ausgehen, daß die Vertreter im *Bundestag* über ein Gewissen verfügen und würden dieses auch gemäß Eid hinzuziehen, liegt in diesem Paragraphen die Fälschung aller Wahlen begründet.
Da alle *Parteien* der *BRD* sowohl bei *Bundestags-, wie bei Landtagswahlen* die bindende Vorschrift des Grundgesetzes mißachten und regelmäßig Landeslisten in die Wahlen einbringen, sind alle diese Wahlen grundgesetzwidrig. Letztlich sind dadurch alle Wahlergebnisse ungültig. Über diese durch das *Grundgesetz* nicht vorgesehenen Landeslisten kommen jeweils 50% aller Abgeordneten in den *Bundestag* und in die Landtage, und zwar unabhängig vom Ausgang der Wahlen. Wenn diese Wahlen dem *Grundgesetz* entsprechend abgehalten würden, sähe unser Parlament sicherlich anders aus. Da die Vorschrift der unmittelbaren Wahl mißachtet wird, kann man allerdings auch davon ausgehen, daß die Zusätze „**freie, gleiche und geheime**" Wahlen ebenso mit Füßen getreten werden. Wahrscheinlich begründet sich darauf der Ausspruch:

Wahlen ändern nichts, sonst wären sie längst verboten!

Daraus folgt: Grundgesetzwidrig zusammengesetzte Parlamente sind **nicht** berechtigt, Regierungen zu wählen, Gesetze zu verabschieden, Verträge zu schließen, Verordnungen zu erlassen und - wie im aktuellen Fall - Verbotsanträge gegen Parteien zu stellen und ganz sicher auch **nicht berechtigt Landesteile bzw. Gebiete des Deutschen Reiches zu veräußern**!!!
Regierungen, die von grundgesetzwidrigen Parlamenten gewählt werden, können rechtlich gesehen, nicht als ordnungsgemäße Staatsorgane gewertet werden.

Wieder stehen Deutsche Soldaten in Ländern, in denen der Krieg nicht beendet ist. Eine Regierung ohne Regierungsauftrag befehligt ein hochqualifiziertes Heer ohne Befugnis und setzt Mitglieder des gesamtdeutschen Staatsvolkes einer schweren, akuten Gefahr aus.

Förderung der Abwanderung von Bestverdienern zeigen, daß die *bundesdeutsche* Steuerpolitik verfehlt ist. Jährlich muß eine große Anzahl von Firmen Konkurs anmelden, da Aufträge an ausländische Firmen vergeben werden, welche die Arbeit zwar auch ausführen, aber bei weitem nicht nach deutschem Standard. Billigstlohnländer unterwandern die Preispolitik in Deutschland und führen zur Zerstörung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Großfirmen wandern ins Ausland ab, beziehen aber von Deutschland Steuervergütungen in Milliardenhöhe. Arbeitsplatzpolitik, überhöhte Lohnnebenkosten und Zinswucher lassen Deutschland zum „**Beutestaat**“ Europas werden.

Gelder, die bei der *BfA* und *LVA (jetzt zusammengefaßt in „Deutsche Rentenversicherung“)* **zur Sicherung der Rente** eingezahlt wurden, werden vom Staat als willkommene Unterstützung für die verfehlte Steuerpolitik abgezogen. So versteht sich auch der Plan, daß Mitbürger, die das Rentenalter erreicht haben, bei schweren Erkrankungen keine lebenserhaltenden und -verlängernden Operationen mehr erhalten, keine Sehhilfeförderung und auch kein Zahnersatz mehr von den Kassen bezahlt wird, in der Hoffnung, so die Zahlung von Renten durch vorzeitiges Ableben der Betroffenen vermeiden zu können.

***BRD* – Deutsches Reich**

Urteilsbegründungen des *Bundesverfassungsgerichtes* (welcher Bund, welche Verfassung)**:**

Mit der Errichtung der *Bundesrepublik Deutschland* wurde kein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (so Prof. Dr. Carlo Schmidt in seiner Ansprache in der 6. Sitzung des parlamentarischen Rates - StenBer S. 70). Die *Bundesrepublik Deutschland* ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Völkerrechtssubjekt identisch mit dem Deutschen Reich - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch“, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die *Bundesrepublik* umfaßt also, was ihr Bevölkerung und ihr Gebiet anbelangt, nicht das ganze

Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts des Deutschen Reiches, zu dem ihr eigenes Gebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anzuerkennen hat. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „*Geltungsbereich des Grundgesetzes*“ *(vergleiche BVerfGE 3, 288 [319f]; 6, 309 [338, 363]),* täuscht aber vor, die Verantwortlichkeit für das ganze Deutschland *zu haben (Vergleiche Präambel des Grundgesetzes*).

Fortdauer des Deutschen Reichs über das Großdeutsche Reich und den 08. Mai 1945 hinaus:
Urteilsbegründung: Das *Grundgesetz* - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre - geht davon aus, **daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation, noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte untergegangen ist;**

An dieser Stelle muß unbedingt auch auf die Vertreibung, Enteignung der Deutschen und Eigentumskonfiskation durch die Regierung von Polen in den Ostgebieten aufmerksam gemacht werden. Nach allen Regeln der Menschen- und Völkerrechte, aller internationalen Regeln und Abmachungen **steht den betroffenen Deutschen das Recht zu, für den erlebten Schaden das Recht auf Eigentum, Würde und Heimat anerkannt zu bekommen,** denn die vermögensrechtlichen Ansprüche der betroffenen Deutschen wurde zu keiner Zeit, von irgendeiner Regierung oder Verwaltung in Frage gestellt.

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts*, an der der Senat festhält. **Das Deutsche Reich existiert fort:**

Urteile des *Bundesverfassungsgerichts*:

a) BVerfG 2266 [277]
b) BVerfG 3288 [319 f.]
d) BVerfG 585 [126]
e) BVerfG 6309 [336, 363]

Das Deutsche Reich besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, war allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz und in allen Verträgen zwischen den Verantwortlichen der *BRD* mit anderen Vertragspartnern ist das **gesamtdeutsche Staatsvolk** und die **gesamtdeutsche Staatsgewalt** und die Verantwortung für „**Deutschland als Ganzes**“ verankert.

Das *Grundgesetz* ist weder eine Verfassung, noch ein Gesetz, welches **80 Jahre** nach Kriegsende die Interessen des Deutschen Volkes regelt, bzw. Genüge leistet. Innerhalb der Zeit des Bestehens wurde das *Grundgesetz* ständig geändert, welches die Unzulänglichkeit dieser Paragraphenansammlung zeigt. Das *Grundgesetz* war von Anbeginn eine Gesetzessammlung, die gemäß der Haager Landkriegsordnung „Artikel 43“ zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung erlassen wurde.

Die Haager Landkriegsordnung, die nur für das Deutsche Reich gelten kann.

Art. 43 [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]:

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände der Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Das *Grundgesetz* war zu keiner Zeit eine Deutsche Verfassung. Das *GG* regelt nicht die Bedürfnisse des Deutschen Volkes, noch hat das *Grundgesetz* Gültigkeit für das Deutsche Volk nach der „Wiedervereinigung", die für die *BRD* Gültigkeit hat!

In *Art. 146* wurde die Geltungsdauer des *Grundgesetzes* festgelegt:

Art. 146 GG: „Dieses Grundgesetz, **das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt,** verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem Deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen wurde."

Die einzig für Deutschland in seiner völkerrechtlichen Gesamtheit gültige und in freier Entscheidung beschlossene Verfassung ist **die Reichsverfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871**. Eine Änderung auf heutige Bedürfnisse wäre nur möglich, sobald die Verfassung als gültige Reichsverfassung wieder eingesetzt ist und das Volk in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet hat.

Dagegen wurde die *Präambel des Grundgesetzes* wie folgt geändert:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden in der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das ganze Deutsche Volk." (Welche freie Selbstbestimmung?)

Festlegung der Landes- bzw. Staatsgrenzen:

Nach den allgemeinen Regeln des geltenden interstaatlichen Rechts *(Völkerrechts)* ist für den Gebietsstand eines Staates der Stand am Tage vor dem Ausbruch eines Krieges maßgebend. Nach geltendem Völkerrecht, sind für das **Deutsche Reich und dem Nationalstaat Deutschland die Grenzen vom 31. Juli 1914,** anderenfalls die Grenzen vom 31.08.1939 als gültig anzunehmen. Die unterschiedlichen Daten hängen davon ab, wie man den „Versailler Vertrag" vom 26.06.1919 bewertet. (siehe Anlage: Die völkerrechtlichen Grenzen des Deutschen Reiches).

Begründung:

Wenn man vom Datum 31.08.1939 ausgeht, bedeutet dieses keineswegs eine Anerkennung des Versailler Diktats als gültigen Vertrag. Im Versailler Vertrag waren - mit Wirkung vom 20.01.1920 - die Grenzen des Deutschen Reiches festgeschrieben worden, die, was die Ostgrenze des Reiches betrifft, von keiner Reichs- oder Bundesregierung je anerkannt wurde.

Juristische Überprüfung der derzeitigen Rechtslage zum „Versailler Vertrag bzw. Diktat“:

Die Frage, ob ein Diktat als Vertrag angesehen wird und somit bindende Wirkung zeigen kann, ist divers zu betrachten. Was das Privatrecht betrifft, so ist man allgemein der Meinung, daß ein unter Zwang zustande gekommener Vertrag nichtig ist. Was das Völkerrecht betrifft, gehen die juristischen Auslegungen auseinander. Entscheidendes Kriterium hier ist meistens, wer diktiert und wer hinzunehmen hat. Der Versailler Vertrag war nach Auffassung der Siegermächte des Ersten Weltkrieges ein gültiger und damit ein für die Staaten, die in diesem Vertrag unterzeichnet hatten, ein bindender Vertrag.

Sollte die USA den „Versailler Vertrag“ tatsächlich nicht unterschrieben haben, hätte das zur Folge, daß dieser „Vertrag“ in der Beziehung USA – Deutschland nie wirksam wurde.

Aus dieser Tatsache darf nicht ohne weiteres die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der „Versailler Friedensvertrag / -Diktat“ für jene Staaten, die diesen Vertrag unterschrieben haben, auch keine Rechtswirksamkeit hatte. Somit ist der besagte „Vertrag“ als Diktat zu werten und somit rechtlich unwirksam. Demnach muß man - nach den Normen des geltenden Völkerrechts - als Grenzen für das Deutsche Reich von den Grenzen vom letzten Tag vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 ausgehen. **Dieser Tag war der 31. Juli 1914.**

Der Ausdruck „Feindstaat“ in Absatz 1 der UN-Charta, bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war. Somit erübrigt sich ein Friedensvertrag mit den USA oder anderen Staaten nach dem zweiten Weltkrieg, zumal die USA ihre Okkupationspolitik rücksichtslos fortsetzt und mit dem Berliner Vertrag noch ausdehnt. (Nach Deutschland, Japan, Palästina, Afghanistan, Irak usw. Wir lehnen diese Art der Überfallpolitik ab.)

Es ist eher unwahrscheinlich, daß die USA einem Friedensvertrag zustimmen wird. Nach dem zweiten Weltkrieg haben die Okkupationstruppen 300.000 deutsche Patente und 250.000 teildeutsche Fremdpatente, die in Deutschland lagerten, unter dem Befehl des Oberkommandierenden Mr. Eisenhower (u.a. Befehl: „Paperclip“) aus Deutschland widerrechtlich entfernt und genutzt. Gemäß der Haager Landkriegsordnung müssen die Patente entschädigt werden und für genutzte Patente muß jeder Verdienst an das Land, aus dem die Patente kommen, abgeführt werden.

Allein die Raketenpatente würden mit Zinsen dem Deutschen Reich 28,3 Billionen Goldmark einbringen.

Noch einmal zum Versailler Vertrag:

Geht man von der Rechtsverbindlichkeit des Versailler Vertrags „Diktats“ aus, dann gilt folgendes:

Das Gebiet des Deutschen Reich wurde durch den vor dem Ausbruch des Krieges im September 1939 vollzogenen Anschluß Österreichs, durch die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete und Neuschwabenland vergrößert. Das Reich erhielt dadurch jene Grenzen, wie sie am 31.08.1939 bestanden. Bei Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich müßte konform dieser Auffassung von den Grenzen vom 31.08.1939 ausgegangen werden.

Die Formel „Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937“ ist aus völkerrechtlicher Sicht nicht korrekt, erlangt jedoch seine Anwendbarkeit durch das Versailler Diktat (identische Grenzen) sowie die Festlegung der Vereinten Nationen (allerdings nur wenn deren Legitimation rechtverbindlichen Charakter garantiert). Die Grenzen des *deutschen* Reiches wie diese bei der UN festgehalten werden und wie diese de facto rechtskräftig zu sein scheinen, sind die wie diese am 31.12.1937 bestanden.

Die Rechtslage Österreichs, welches sich 1938 mit überwältigender Mehrheit dem Deutschen Reich (entgegen dem Versailler Diktat) anschloß, aber 1945 wieder in den Zustand von 1937 versetzt wurde, soll hier nicht erörtert werden, es sei denn, man wolle vorab die Frage klären, ob es überhaupt eine eigene souveräne österreichische Nation gibt. Völkerrechtlich ist letzteres noch nicht geklärt.

Wer, wie es die provisorische Verwaltung der „*BRD*“ immer versucht, **das ganze „Deutschland“** nur auf das Gebiet der „*BRD*“ zu beschränken, **begeht ständig Landesverrat am souveränen Nationalstaat Deutschland bzw. des Deutschen Reiches**.

Der Name „Deutschland“ wird in vielen Dokumenten mit vielen Epochen in Verbindung gebracht. So gab es das „Heilige Römische Reich Deutscher Nationen“, nach 1814 den „Deutschen Bund“ und ab 1871 das „Deutsche Reich“. Dieses Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen, besteht also bis heute und zwar in seinen nach den Normen des geltenden Völkerrechts gültigen Grenzen, wie oben dargestellt. **Das Deutsche Reich ist nicht das „Großdeutsche Reich“ wie nach Ende des 2. Wk.**

Noch ein Wort zu den Weltkriegen, für welche Deutschland die Alleinschuld zugeschrieben wird:

1. Weltkrieg:

Die Ursachen des Krieges lagen völkerrechtlich gesehen in den Spannungen die seit 1870 – 71 zwischen Frankreich und Deutschland verblieben waren. Die panslawische Bewegung verkraftete die Niederlage gegen Österreich nicht und so zog sich das Deutsche Reich die Feindschaft Rußlands zu, da man die Donaumonarchie unterstützte und einen als Defensivmaßnahme gedachten Unterstützungspakt im Angriffsfall unterzeichnete. England sah in dem Aufbau der U-Boot Flotte eine Kriegsvorbereitung und fühlte sich bedroht.

Der äußere Anlaß war die Ermordung des österreichisch ungarischen Thronfolgers Franz Ferdinand am 28.06.1914 zusammen mit seiner Frau in Sarajewo. Diese Terrortat veranlaßte Österreich zu einem scharfen Gegenschlag. Das Ultimatum vom 23.07.1914 rief Rußland auf den Plan. Die Bündnisverflechtungen zwangen Deutschland an die Seite Österreichs. Obwohl

Deutschland und England bis zum letzten Augenblick alle diplomatischen Beziehungen in die Waagschale warfen, ließ sich die Forderung Österreichs nach einer kriegerischen Auseinandersetzung nicht verhindern.

Deutschland hat am Ausbruch des Krieges nach Prüfung durch Völkerrechtler der ganzen Welt, keine Schuld.

Seit Juli 1914 war man bemüht, Deutschland die Alleinschuld zuzuschreiben. Eine Entente Kommission hatte einen Bericht verfaßt, demzufolge am 29.03.1919 Deutschland die Alleinschuld des Krieges zugeschrieben wurde. Das Deutsche Reich mußte wegen eines Ultimatums der Alliierten am 16.06.1919 die Alleinschuld im Artikel 231 des Versailler Vertrags unter Protest von deutscher Seite akzeptieren. Daher ist der Versailler Vertrag als Diktat zu werten und ist international wertlos. Das Deutsche Reich hat auch in der Folgezeit zwar die erhöhten Reparationen bezahlt, aber nie die Alleinschuld akzeptiert. Durch sachlich historische Forschung, auch von den damaligen Feindstaaten, erwies sich die These von der einseitigen Schuld Deutschlands als nicht haltbar.

Mit der internationalen Annullierung dieser These war der Versailler Vertrag endgültig als Diktat eingeordnet worden und als internationaler Vertrag eine Farce.
(Siehe G.E.Barnes: „Genesis of the world war"; L.Bourgeois u. Pagès: Les Origines et les responsabilités de la grande guerre (1921); S.B.Fay: The origins of the world war, 2 Bd. *(1928 u. 1930)*

2. Weltkrieg oder Fortführung des 1. Weltkrieges.

Am 21.03.1939 schlug der Führer des Deutschen Volkes, Polen ein Übereinkommen vor, nach dem die Freie Stadt Danzig wieder dem Deutschen Reich angeschlossen werden sollte. Es war der Wunsch der Bevölkerung in Danzig und Deutschland, daß durch den polnischen Korridor eine exterritoriale Verkehrsverbindung zu Ostpreußen eingerichtet werden sollte. Die polnische Regierung lehnte dieses Ansinnen am 26.03.1939 ab. Durch ihren Berliner Botschafter ließen sie mündlich darauf hinweisen, daß die Verfolgung des dt. Rückgliederungsplans Krieg mit Polen bedeuten würde. Eine Teilmobilisierung an der Danziger Grenze zeigte die Ernsthaftigkeit des Beschlusses. Durch nicht enden wollende, untragbare Grenzübergriffe unseres östlichen Nachbarvolkes und der Tatsache, daß die Siegermacht USA es nicht für nötig empfand, den Versailler Vertrag zu unterzeichnen, wodurch das beabsichtigte Ausbluten des Deutschen Reiches im Westen sichergestellt war, spannte sich die Lage. Die britische Regierung schloß am 25. August 1939 einen britisch polnischen Beistandspaket ab. Man einigte sich auf Verhandlungen zwischen Deutschland – England und Polen. Hitler willigte am 29. August ein, daß hierzu ein polnischer Unterhändler nach Berlin käme, um den Frieden zu retten. Der Unterhändler erschien jedoch nicht, polnische Truppenteile überfielen Grenzposten an der polnisch deutschen Grenze und verkündeten am Nachmittag dem 30.08.1939 die Generalmobilmachung. Daraufhin wartete Hitler bis zum 31.08.1939 auf ein Zeichen von Polen und nach einem erneuten Grenz-Überfall durch polnische Soldaten gab er am 01.09.1939 um 4:45 Uhr den Befehl zum Angriff auf Polen mit den Worten: „Ab heute 4 Uhr 45 wird zurückgeschossen!"

Aus der Sicht Amerikas hat der Zweite Weltkrieg völkerrechtlich jedoch nie stattgefunden, er war nur eine Fortsetzung der Kampfhandlungen des ersten Weltkriegs, in dem die

USA am 6. April 1917 Deutschland den Krieg erklärt hat!!!

Nach Kriegsende des ersten Weltkriegs wurde das Versailler Diktat im Jahre 1920 in Kraft gesetzt, dieses ist aber nur ein „Schein-Friedensvertrag“ und wurde von *„Revolutionsregierung“* nur unter Protest (allerdings nie rechtskräftig) **unterzeichnet.**

Damit stellt sich die Geschichte, aus Sicht der USA, so dar: Kriegseintritt der USA am 6. April 1917 durch Kriegserklärung der USA an Deutschland.

Der Kriegszustand wurde vom Deutschen Reich zum 25.06.2011 per Gesetz beendet!

Ein Ende nach über 100 Jahren Kriegs- und Besatzungszustand ist absehbar, auch wenn von Seiten der *BRD* bisher eher Gegenteiliges getan wurde, während die Aufklärung zugenommen hat.

Zusammenfassung:
Ob man den „Versailler Vertrag“ als Diktat ansieht, da er eindeutig unter Zwang zustande kam und von deutscher Seite „unter Protest“ unterschrieben wurde, wird die Wahrheitsfindung entscheiden.

Ein Diktat ist völkerrechtlich kein gültiger Vertrag, dennoch einigten sich die Gesetzgeber, nach der UNO Regelung vorzugehen.

Die UNO Charta gilt nicht für das Deutsche Reich, denn der Feindstaat gemäß Feindstaatenklausel verbunden mit einem sogenannten 2. Weltkrieg, war nicht der Nationalstaat Deutschland und das Deutsche Reich, zum 31.07.1914.

Artikel 53, Charta der Vereinten Nationen

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; **ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2**, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck “Feindstaat“ in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Änderungsstand: siehe Deckblatt, durch Erhard Lorenz, Staatssekretär des Innern.

Argumente und Ziele!
Argumente für die Änderung!
Argumente für Deutschland im Deutschen Reich!

Wer nicht mehr länger einer Verwaltung angehören will, die das Deutsche Volk und die deutschen Bundesstaaten beraubt und wer nicht mehr länger einer Fremdherrschaft wie die der BRD dienen möchte, sollte die Menschenwürde nun selbst in die Hand nehmen, um sich nicht später sagen lassen zu müssen, daß durch sein Schweigen eine Mittäterschaft am Landes- und Hochverrat vorliegt.

Recht auf Heimat und Land

Beendigung des Besatzungsstatut

Recht auf Würde und Wahrheit

Recht auf eine staatliche Gerichtsbarkeit

Recht auf Recht

Recht auf eine staatliche Währung

Recht auf einen Friedensvertrag

Recht auf eine staatliche Verwaltung

Recht auf die Muttersprache

Recht auf Eigentum

Recht auf Selbstverwaltung

Beendigung der Fremdherrschaft

Recht auf Frieden für das Deutsche Volk

Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

Abschaffung von Sklaverei, Folter und Verfolgung

Recht auf Gesundheit

Recht auf Gedanken -, Gewissens - und Religionsfreiheit

Recht auf Bildung, Erziehung und Kunst

Recht auf Schutz und Arbeit für Jeden durch den Staat

Recht auf eine soziale Ordnung

Recht auf unseren Brauchtum auf Sprache, Schrift und Gesang

Recht auf einen deutschen Staat in dem die deutsche Kultur gilt

Recht auf nationalen Stolz „ICH BIN Deutscher“

Frieden auf der ganzen Welt

Selbstverwaltung in der kleinsten Einheit

Recht auf alle freie Energien die uns die Erde anbietet

Recht auf freie Marktwirtschaft - Abschaffung der Monopole

Volkssouveränität ist gleich Staatsouveränität

Volksvertreter und Verwaltungen müssen den Bürgern dienen

Humanes Steuersystem – Abschaffung des Zinssystems

Keine Macht den Banken - Abschaffung des Kapitalismus

Das Beamtentum mit Haftung auf ein Minimum reduzieren

Kapitel I
Wirkung des Beitritts

Artikel 1
Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 2
Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

(1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Kapitel II
Grundgesetz

Artikel 3
Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4
Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefaßt:

   „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

   von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

   Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

3. Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen."

4. Der bisherige Wortlaut des Artikels 135 a wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

   „(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen."

Änderungen im Artikel 23 GG

Artikel 23 vor dem 23.09.90

Art. 23 [Geltungsbereich des Grundgesetzes] Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 23 nach dem 23.09.90

Artikel 23
[aufgehoben]

Artikel 23 nach dem 21.12.92

Artikel 23
[Europäische Union]

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3. (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.
(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.
(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.
(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 43 [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 44 [Verbot des Auskunftzwanges]. Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Art. 45 [Verbot des Zwanges zum Treueid]. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46 [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47 [Plünderungsverbot]. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 48 [Erhebung von Abgaben]. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49 [Erhebung von anderen Auflagen]. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50 [Strafen wegen Handlungen einzelner]. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51 [Zwangsauflagen]. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Art. 52 [Natural- und Dienstleistungen]. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Art. 53 [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können]. Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 54 [Seekabel]. Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55 [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika -[. ..] in Würdigung dessen, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, in der Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist, mit dem Ziel, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren, in Anerkennung dessen, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren, [...] sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein. [...]
(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben. [...]

Artikel 2
Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 3
(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. [...] .

Artikel 4
(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 [...] vollzogen sein wird. [...]

Artikel 5
(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstruktur integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Territorium zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben. [...]
(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt. [...]

Anlage 12

Die UNO Feindstaatenklauseln

Beschluß über die Satzung der Vereinten Nationen (UNO-Satzung) auf der Konferenz von San Francisco am 28. Juni 1945:

Artikel 53
»1. Der Sicherheitsrat soll, wo es ihm tunlich erscheint, regionale Abkommen oder Organe (nach Art. 52) zur Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen heranziehen. Aufgrund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne die Erlaubnis des Sicherheitsrates ergriffen werden.
Ausgenommen von dieser Beschränkung bleiben Maßnahmen gegen irgendeinen Feindstaat im Sinne von Ziff. 2 dieses Artikels, wie sie in Art. 107 vorgesehen sind, oder in regionalen Abkommen, die zur Verhinderung einer Wiederkehr der Angriffspolitik eines solchen Staates abgeschlossen worden sind. (...)
2. Die Bezeichnung „Feindstaat" im Sinne von Ziff. 1 dieses Artikels findet auf jeden Staat Anwendung, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Unterzeichners der vorliegenden Satzung war. «

Art. 107
»Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung kann Maßnahmen ungültig machen oder auch ausschließen, die infolge des Zweiten Weltkrieges gegen einen Staat, der während des Krieges Feind irgendeines Unterzeichners dieser Satzung war, von Regierungen unternommen oder genehmigt wurden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen tragen.«

Die völkerrechtlichen Grenzen des Deutschen Reiches

Nach den allgemeinen Regeln des geltenden interstaatlichen Rechts (Völkerrecht) ist für den Gebietsstand eines Staates der Stand am Tage vor dem Ausbruch eines Krieges maßgebend.

Nach geltendem Völkerrecht sind für das Deutsche Reich folglich jene Grenzen zu betrachten, wie diese am 31. 7. 1914 oder am 31. 8. 1939 waren. Die unterschiedlichen Daten hängen davon ab, wie man den Versailler ‚Vertrag' vom 28. 6. 1919 bewertet.

Wenn man vom Datum 31. 8. 1939 ausgeht, bedeutet dieses keineswegs eine Anerkennung des Versailler Diktates als gültigen Vertrag. Im Versailler Vertrag waren – mit Wirkung vom 20. 1. 1920 – die Grenzen des Deutschen Reiches festgeschrieben worden, die, was die Ostgrenze des Reiches betrifft, von keiner Reichsregierung je anerkannt worden ist.

Nun gibt es in der Juristerei die Frage, ob ein Diktat als Vertrag betrachtet werden und somit bindende Wirkung zeitigen kann. Was das Privatrecht betrifft, ist man allgemein der Meinung, daß ein unter Zwang zustande gekommener Vertrag nichtig ist. Was das Völkerrecht betrifft, gehen die Meinungen auseinander. Entscheidendes Kriterium hier ist meistens, **wer** diktiert und **wer** hinzunehmen hat. Der Versailler ‚Vertrag' war nach Auffassung der Siegermächte des Ersten Weltkrieges ein gültiger und damit ein für die Staaten, die diesen Vertrag unterzeichnet hatten, ein bindender Vertrag. Daß die USA den Versailler ‚Vertrag' nicht unterschrieben haben, hatte zur Folge, daß dieser ‚Vertrag' in der Beziehung USA – Deutsches Reich nie wirksam geworden ist. Aus dieser Tatsache darf nicht ohne weiteres die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der Versailler ‚Friedensvertrag / -diktat'für jene Staaten, die diesen ‚Vertrag' unterschrieben haben, auch keine Rechtswirkung hatte. Ich betrachte – und mit mir viele Andere – den besagten ‚Vertrag' als ein Diktat und somit als rechtlich unwirksam. Demnach muß man – nach den Normen des geltenden Völkerrechts – als Grenzen für das Deutsche Reich von den Grenzen vom letzten Tag vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 ausgehen. **Dieser Tag ist der 31. 7. 1914.**

Geht man aber von der Rechtsverbindlichkeit des Versailler ‚Vertrages' (Diktates) aus, dann gilt folgendes:

Das Gebiet des Deutschen Reiches wurde durch den **vor** dem Ausbruch des Krieges im September 1939 vollzogenen Anschluß Österreichs und durch die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete vergrößert. Das Reich erhielt dadurch jene Grenzen, wie sie am 31. 8. 1939 bestanden. Bei Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reiche müßte konform dieser Auffassung von den Grenzen vom 31. 8. 1939 ausgegangen werden. **Die Formel ‚Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937' ist – aus völkerrechtlicher Sicht – grundsätzlich falsch und unannehmbar.** Wer dieses gar von deutscher Seite fordert, handelt grundsätzlich bewußt oder unbewußt gegen jedes Recht! Möglicherweise sogar in böswilliger Absicht.

Eine besondere Frage ist die Rechtslage Österreichs. Im März 1938 schlossen die Österreicher sich mit überwältigender Mehrheit dem Deutschen Reiche an. Nach 1945 wurde der Zustand von 1937 wiederhergestellt. Seitdem gibt es die Frage, ob es eine eigene österreichische Nation überhaupt gibt. Diese Frage soll hier aber nicht näher erörtert werden.

Wer, wie es die Regierung der ‚BRD' immer versucht, unter ‚Deutschland' nur das Gebiet der ‚BRD' zu begreifen, begeht ständig **Landesverrat** an Deutschland im Sinne des Deutschen Reiches.

Der Name ‚Deutschland' ist übrigens nie die offizielle Bezeichnung für die deutschen Lande gewesen. Es hat das ‚Heilige Römische Reich Deutscher Nationen' gegeben, nach 1814 der ‚Deutsche Bund' und ab 1871 das Deutsche Reich. Dieses Deutsche Reich ist 1945 nicht untergegangen, besteht also bis heute und zwar in seinen nach den Normen des geltenden Völkerrechts gültigen Grenzen, wie oben dargelegt.

Wenn man den Verailler ‚Vertrag' als Diktat ansieht, da er ja eindeutig unter Zwang zustande kam und von deutscher Seite lediglich ‚unter Protest' unterschrieben wurde, er folglich kein völkerrechtlich gültiger Vertrag ist, so gelten für das **Deutsche Reich eindeutig die Grenzen vom 31. 7. 1914.** Andernfalls muß man die Grenzen vom 31. 8. 1939 ansetzen. Grenzen vom 31. 12. 1937 sind rechtlich in keiner Weise haltbar und stempeln die Verkünder dieser These zu Landesverrätern.

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf den Überlegungen und Ausarbeitungen des niederländischen Völkerrechtlers, Dr. F. H. E. W. du Buy, Mozartlaan 107, 7522 HL Enschede, Niederlande.

DR 25